



Corinna Westermann
Unterabteilungsleiterin II A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4484

FAX +49 (0) 30 18 682-1350

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 10. Juli 2015

BETREFF **Aufbewahrung von SEPA-Lastschriftmandaten bei Übermittlung der Mandatsdaten über die elektronische Schnittstelle F15z; Nachbildung von Mandaten aus der „Zentralen Mandatsverwaltung“ (ZMV) ab dem 1. Januar 2016**

BEZUG Rundschreiben vom 30. April 2015
- II A 2 - H 2000/13/10002:005 (2015/0248605) -

GZ **II A 2 - H 2101/11/10002**

DOK **2015/0596938**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Ab dem

1. Januar 2016

sind die SEPA-Lastschriftmandate, deren Daten über die Satzkenennung M der elektronischen Schnittstelle F15z in die „Zentrale Mandatsverwaltung“ (ZMV) eingestellt wurden, nicht mehr an die Bundeskassen zur Aufbewahrung zu versenden.

Mit der Übersendung der Mandatsdaten über die Satzkenennung M der elektronischen Schnittstelle F15z wird vom zuständigen Bewirtschafter ohne weiteren Nachweis bestätigt, dass ein vollständig ausgefülltes SEPA-Lastschriftmandat gem. Nr. 2 der Anlage 4 der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) bei der Übernahme der Mandatsdaten in ein automatisiertes Verfahren nach Nr. 1.2 der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) vorgelegen hat. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates, sofern sie dem Bewirtschafter angezeigt worden ist (Nr. 3.4 und 3.5 der Anlage 4 VerfRiB-MV/TV-HKR).

Es ist deshalb notwendig, dass die Mandate vor der Übernahme in das automatisierte Verfahren sorgfältig auf Vollständigkeit geprüft werden.

Für den Nachweis, dass ein Mandat für das Lastschriftverfahren vorlag, reicht die Kopie (Nachbildung) des SEPA-Lastschriftmandates aus.

Werden von einem Kreditinstitut oder der Deutschen Bundesbank gem. Nr. 4.8 der „Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von öffentlichen Verwaltungen (Staatskassen-Bedingungen)“ SEPA-Lastschriftmandate angefordert oder ist aus sonstigen Gründen ein Nachweis zu erbringen, ob ein SEPA-Lastschriftmandat für das Lastschriftverfahren vorlag, so wird die zuständige Bundeskasse eine Nachbildung des SEPA-Lastschriftmandates, das aufgrund der in der ZMV gespeicherten Daten erstellt wird, sowie ggf. weitere Informationen an die anfordernde Stelle versenden. Im Feld „Unterschrift Zahler/in“ wird der Name aus Feld S14 oder wenn die oder der Zahlungspflichtige nicht mit der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber übereinstimmt aus Feld S01 des Musters des SEPA-Lastschriftmandates (Anhang 1 der Anlage 4 VerfRiB-MV/TV-HKR) mit dem Zusatz „gezeichnet“ übernommen. Zusätzlich enthält die Nachbildung den Hinweis:

„Daten stimmen mit dem Original überein, Unterschrift Zahler/in war vorhanden“

Ich weise allerdings darauf hin, dass ein in dieser Art nachgebildetes Mandat im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung unter Umständen durch das Gericht nicht anerkannt werden könnte. Unabhängig vom Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates bleibt dagegen das Schuldverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger unberührt.

Nach der fehlerfreien Übermittlung der Mandatsdaten an die ZMV entscheidet der Bewirtschafteter, ob das SEPA-Lastschriftmandat vernichtet werden darf oder in seinem Zuständigkeitsbereich aufbewahrt werden muss.

Die an die Bundeskassen übersandten SEPA-Lastschriftmandate werden bis zum Ablauf der in den Staatskassen-Bedingungen genannten Aufbewahrungsfrist (14 Monate, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen SEPA-Lastschrift) weiter dort aufbewahrt. Bisher zugelassene Ausnahmen zur Aufbewahrung der SEPA-Lastschriftmandate hebe ich mit Wirkung vom 1. Januar 2016 auf.

Die Regelungen der Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR) werden bei der nächsten Aktualisierung entsprechend angepasst.

Das Rundschreiben wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt im Abschnitt Haushalt veröffentlicht. Außerdem wird das Rundschreiben im Internet unter

www.kkr.bund.de/

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel/

Verw.-Vorschriften für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln/

Zahlungsverkehr des Bundes

eingestellt.

Im Auftrag

Corinna Westermann